

# ZH\_OBERGERICHT RT130176 vom 29. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT130176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130176)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT130176 du 29 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT130176 del 29 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 26. August 2013 erteilte die Vorinstanz der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 22. Januar 2013) gestützt auf das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 29. Mai 2012 für ausstehende Lohnforderungen definitive Rechtsöffnung für Fr. 11'840.– und die Betreuungskosten; die Entscheidgebühr wurde zu Lasten der Beklagten und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) geregelt (Urk. 24). Dieses Urteil erging zunächst in unbegründeter (Urk. 13), hernach auf Begehren der Beklagten hin in begründeter Form (Urk. 19 = Urk. 24). b) Hiergegen erhob die Beklagte mit Schreiben vom 3. Oktober 2013 Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 23 S. 2): "1. Die A.\_\_\_\_\_ GmbH als juristische Person ist lediglich für Lohnforderungen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Klägerin zu belangen. Aufgrund der oben geschilderten Tatbestände beträgt die Lohnforderung der Klägerin Fr. 2'919.45.

### E. 2

Die Klägerin macht Lohnforderungen für die Zeit der Kündigungsfrist während der Probezeit geltend. Aus oben genannten Gründen steht ihr hierfür kein Recht zu. Die Lohnfortzahlung während der Kündigungsfrist in der Probezeit ist abzuweisen.

### E. 3

Die Klägerin macht Arzt- und Spalkkosten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend. Aus oben genannten Gründen trägt die A.\_\_\_\_\_ GmbH für diesen Schaden keine Haftung. Die erhobene Forderung der Klägerin gegen die Beklagte betreffend Spalkkosten und Arbeitsunfähigkeit ist abzuweisen.

### E. 4

a) Die Vorinstanz erwog, das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 29. Mai 2012 (AH120011-I) stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Die Beklagte bestätige, dass sie die Forderung an die Klägerin nicht bezahlt habe und die Forderung nicht gestundet worden sei. Die Einwände der Beklagten gegen die inhaltliche Begründetheit der von der Klägerin geltend gemachten Forderung seien im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu hören (Urk. 24 S. 3 f.). b) Die Beklagte erhebt im Beschwerdeverfahren erneut diverse Einwände gegen die Begründetheit der von der Klägerin geltenden gemachten

- 4 - Forderung (Urk. 23 S. 1 und 2). Sie ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft wird, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht, sondern es wird einzig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine provisorische oder – im vorliegenden Fall – definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, kein

Urkundenbeweis der Tilgung oder Stundung, keine Anrufung der Verjährung) erfüllt sind. Insbesondere kann die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids nicht mehr überprüft werden. Der Rechtsöffnungsrichter durfte daher das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 29. Mai 2012 (Urk. 12A, Urk. 8/1-2) nicht nochmals selber überprüfen. Damit hat es sein Bewenden. Im Rechtsöffnungsverfahren und insbesondere im Beschwerdeverfahren sind die diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten somit nicht zu beachten. c) Die Beklagte liefert für die Aufhebung und Neuurteilung des Urteils des Bezirksgerichts Uster vom 29. Mai 2012 eine (nachträgliche) Begründung im Beschwerdeverfahren. Laut Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Das Novenverbot ist umfassend (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 3 zu Art. 326 ZPO). Diese im Beschwerdeverfahren von der Beklagten erstmals vorgebrachten Tatsachenbehauptungen sind daher unbeachtlich. Sie wären auch nicht geeignet, das Rechtsöffnungsbegehren zu Fall zu bringen (vgl. Erw. 4.b). d) Bei dieser Sachlage erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Vorinstanz hat auf eine Vernehmlassung verzichtet (Urk. 25). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - b) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.